

13.06.97

In - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Besoldungs-
Übergangsverordnung (Vierte Besoldungsübergangs-Änderungs-
verordnung - 4. BesÜVÄndV)**

A. Zielsetzung

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung soll mit dem Ziel der weiteren Angleichung der dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für Besoldungsempfänger im Beitrittsgebiet geändert werden.

B. Lösung

1. Nachvollzug der für Arbeitnehmer des Bundes getroffenen Zuschußregelung bei vorübergehender Verwendung im bisherigen Bundesgebiet
2. Angleichung des Bezügenrelevens für Berufsanfänger in den neuen Bundesländern durch Flexibilisierung der Zuschußregelung
3. Bereinigung von Vorschriften

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Die Umwandlung des Zuschusses zur Ergänzung der Dienstbezüge in eine Kann-Regelung führt zu Entlastungen der öffentlichen Haushalte im Beitrittsgebiet. Die Erhöhung des Zuschusses bei vorübergehender Verwendung im bisherigen Bundesgebiet führt zu geringen Mehraufwendungen für die öffentlichen Haushalte im Beitrittsgebiet und den Bund. Sonstige Haushaltsausgaben entstehen nicht.

2. Vollzugsaufwand

Die rückwirkende Erhöhung des Zuschusses bei vorübergehender Verwendung im bisherigen Bundesgebiet führt zu einem geringen Vollzugsaufwand bei der Rückabwicklung. Weiterer neuer Vollzugsaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten fallen nicht an.

13.06.97

In - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Besoldungs-
Übergangsverordnung (Vierte Besoldungsübergangs-Änderungs-
verordnung - 4. BesÜVÄndV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (132) - 229 00 - Be 152/97

Bonn, den 13. Juni 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

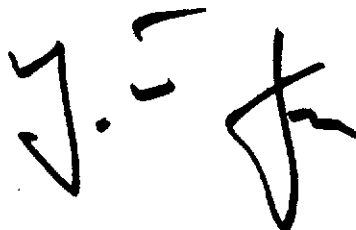
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Be-
soldungs-Übergangsverordnung (Vierte Besoldungs-
übergangs-Änderungsverordnung - 4. BesÜVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, sweeping flourish.

Drucksache 449/97

**Vierte Verordnung zur Änderung der
Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung**
(Vierte Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung - 4. BesÜVÄndV)

Vom

Auf Grund des § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1
Änderung der
Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778, 1035), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4

Zuschuß zur Ergänzung der Dienstbezüge

Beamte, Richter und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung nach § 2 können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums einen ruhegehaltfähigen Zuschuß bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen nach § 2 und den bei gleichem Amt für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezügen erhalten, wenn sie aufgrund der im bisherigen Bundesgebiet oder im Ausland erworbenen Befähigungsvoraussetzungen ernannt werden und für die Gewinnung ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "85 vom Hunder" durch die Angabe "90 vom Hunder" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Der Zuschuß wird nicht gewährt, wenn der Beamte, Richter oder Soldat täglich an seinen Wohnort im Beitrittsgebiet zurückkehrt oder ihm dies zuzumuten ist."

cc) In Satz 3 wird das Wort "Ministers" durch das Wort "Ministeriums" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.

3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

"§ 7

Besoldungsordnungen

Für Besoldungsordnungen des Bundes und der Länder gilt ergänzend die Anlage, soweit die dort erfaßten Ämter noch nicht landesrechtlich eingestuft sind."

4. § 8 wird aufgehoben.
5. § 11 wird aufgehoben.
6. § 12 wird wie folgt gefaßt:

"§ 12
Übergangsregelung

§ 4 in der bis zum (einsetzen: Datum des Tages der Verkündung) geltenden Fassung ist für Beamte, Richter und Soldaten, die bis zu diesem Tage ernannt worden sind, weiter anzuwenden."

7. Die Anlage 3 wird aufgehoben; die bisherige Anlage 2 wird einzige Anlage.

Artikel 2
Neubekanntmachung

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeines

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung wird mit dem Ziel der weiteren Angleichung der dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für Besoldungsempfänger im Beitrittsgebiet geändert.

Die Umwandlung des Zuschusses zur Ergänzung der Dienstbezüge in eine Kann-Regelung führt zu Entlastungen der öffentlichen Haushalte im Beitrittsgebiet.

Die Erhöhung des Zuschusses bei vorübergehender Verwendung im bisherigen Bundesgebiet führt zu geringen Mehraufwendungen für die öffentlichen Haushalte im Beitrittsgebiet und für den Bund. Die rückwirkende Erhöhung führt zu einem geringen Vollzugsaufwand. Sonstige Haushaltsausgaben oder neuer Vollzugsaufwand entstehen nicht.

Die aus dieser Maßnahme resultierenden Mehrausgaben der öffentlichen Haushalte werden so gering sein, daß die zur Gegenfinanzierung benötigten Mittel keine zusätzliche Belastung der Wirtschaft, insbesondere der mittelständische Wirtschaft, nach sich ziehen. Eine Veränderung der Angebots- und Nachfragestrukturen wird sich nicht ergeben. Daher sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die Änderung in Nummer 1 wird die bisherige Zuschußregelung zur Ergänzung der Dienstbezüge für Besoldungsempfänger, die ihre Befähigungsvoraussetzungen im bisherigen Bundesgebiet erworben haben, in eine "Kann-Vorschrift" umgestaltet; der bisherige Absatz 2 wird einbezogen. Soweit für die Gewinnung des einzelnen Mitarbeiters ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht, kann weiterhin ein Zuschuß bis zur bisherigen Höhe gewährt werden. Mit der Flexibilisierung der Zuschußregelung wird der weitgehenden Angleichung der Ausbildungsverhältnisse Rechnung getragen.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung wird die für Arbeitnehmer des Bundes getroffene Regelung für vorübergehende Verwendungen im bisherigen Bundesgebiet inhalts- und zeitgleich nachvollzogen. Entsprechend der Regelung für Arbeitnehmer soll die Änderung rückwirkend zum 1. Oktober 1995 in Kraft treten.

Zu Nummer 3 und Nummer 7

Teile des § 7 sind gegenstandslos geworden und können deshalb entfallen; dies gilt entsprechend für die bisherige Anlage 3. Ein Regelungsbedarf besteht nur noch für die in Anlage 2 aufgeführten Ämter im Bereich der Besoldungsordnungen B. Die Regelung im zweiten Halbsatz soll es den Ländern ermöglichen, die Einstufung der Ämter der Staatssekretäre nunmehr landesgesetzlich vorzunehmen. Die bisherige Anlage 2 verbleibt mit hin als einzige Anlage zu der Verordnung.

Zu Nummer 4

Die neuen Länder haben inzwischen eigene Kommunalbesoldungsverordnungen erlassen. § 8 ist deshalb entbehrlich.

Zu Nummer 5

Die Sonderregelung für Dienstbekleidung für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz im Beitrittsgebiet ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. § 11 ist daher entbehrlich.

Zu Nummer 6

Die bisherigen Vorschriften des § 12 sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und können deshalb entfallen. Die Neufassung trifft für die bis zum Inkrafttreten der Neuregelung des § 4 (vgl. Nummer 1) ernannten Bezügeempfänger eine Rechtsstandsregelung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift ermöglicht eine Bekanntmachung des aktuellen Textes der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung durch das Bundesministerium des Innern.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

III. Stellungnahmen der Verbände

Die Spitzenorganisationen der Beamten- und Richtervereinigungen sowie der Deutsche Bundeswehrverband hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Deutsche Beamtenbund und der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßen die Änderung der Zuschußregelung bei vorübergehender Verwendung im bisherigen Bundesgebiet; die Flexibilisierung der Zuschußregelung für Berufsanfänger in den neuen Bundesländern wird abgelehnt.

26.09.97**Beschluß
des Bundesrates**

Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (Vierte Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung - 4. BesÜVÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Änderung ist aufgrund der derzeitigen Haushaltslage erforderlich. Abgesehen davon ist der Vollzugsaufwand bei rückwirkender Erhöhung nicht angemessen.